

10.04.2018

Beschlussvorlage Nr. 2018/093

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

**Erschließungsbeitragsverfahren "Lüttjen Mardorf", Stadtteil Mardorf;
hier: Kostenspaltung (Teileinrichtung Straßenbeleuchtung)**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	08.05.2018 -							
Umwelt- und Stadtentwick- lungsausschuss	04.06.2018 -							
Verwaltungsausschuss	11.06.2018 -							
Rat	23.08.2018 -							

Beschlussvorschlag

Für die erstmalige Herstellung der Teileinrichtung Beleuchtung in der Straße „Lüttjen Mardorf“ werden die Eigentümer der durch die Straße Lüttjen Mardorf erschlossenen Grundstücke im Wege der Kostenspaltung gemäß § 127 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 10 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. zu Erschließungsbeiträgen herangezogen.

Anlass und Ziele

Die Straße „Lüttjen Mardorf“ ist eine öffentliche Verkehrsfläche und soll durch die erstmalige Installation von insgesamt 8 Straßenleuchten verkehrssicherer werden.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2018/2019		
Produkt/Investitionsnummer: 5450660/54506600/14		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	18.900,00 EUR	0,00 EUR
Aufwand/Auszahlung	21.000,00 EUR	800,00 EUR
Saldo	2.100,00 EUR	800,00 EUR

Begründung

In der gewidmeten Straße „Lüttjen Mardorf“ soll die Beleuchtung erstmalig hergestellt werden. Nach der Systematik des Erschließungsbeitragsrechtes können die sachlichen Beitragspflichten grundsätzlich erst entstehen, wenn eine Straße auf gesamter Länge und in gesamter Breite mit allen Teileinrichtungen (z.B. Fahrbahn, Beleuchtung, Entwässerung) hergestellt worden ist. Im vorliegenden Fall soll auf Veranlassung des Ortsrates Mardorf die

Straßenbeleuchtung erstmalig hergestellt werden, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Damit die sachlichen Beitragspflichten entstehen können, ist es notwendig, einen Kostenspaltungsbeschluss zu fassen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt bleibt finanziell handlungsfähig.
Der Etat unserer Stadt ist mittelfristig ausgeglichen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Von den entstehenden Kosten übernimmt die Stadt Neustadt a. Rbge. gemäß § 6 der Erschließungsbeitragssatzung 10 %. Die jährlichen Kosten für die Unterhaltung belaufen sich auf ca. 800,00 Euro.

So geht es weiter

Die Beschlussfassung des Rates über die Kostenspaltung ist eine rechtliche Voraussetzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, die nach dem Abschluss der Maßnahme erhoben und festgesetzt werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Anlage
Lageplan